

## Tagungsbericht

Am Dienstag, den 19. Oktober 2021, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die Auftaktveranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2021/2022 statt. Zu unserer Freude durften wir wieder Teilnehmende vor Ort begrüßen. Daneben erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream (insgesamt 147 Teilnehmende). Unser Referent *Cornelius Link* – BMF, Berlin – widmete sich an diesem Abend der Thematik

### **„Die Option zur Körperschaftsbesteuerung“.**

Nach der Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden des Sächsischen Steuerkreises e.V., *Prof. Dr. Desens*, gab *Link* einen Einblick in die gesetzgeberische Motivation für die Schaffung einer Option zur Körperschaftsbesteuerung. Diese bezwecke unter anderem die Vereinfachung der Besteuerung im Hinblick auf die mit dem Transparenzprinzip verbundene Komplexität sowie die Verhinderung von Doppelbesteuerungen in Auslands-sachverhalten infolge der fehlenden Anerkennung von Sondervergütungen.

Im Anschluss erläuterte der Referent die Systematik des § 1a KStG und veranschaulichte dessen persönlichen Anwendungsbereich. Dieser umfasse Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften – auch bei rein vermögensverwaltender Betätigung – sowie vergleichbare Gesellschaften ausländischer Rechtsform, wohingegen Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Einzelunternehmer außen vor blieben. In entsprechender Anwendung des § 217 Abs. 1 UmwG setze der Antrag zur Option grundsätzlich einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss voraus. Im Falle einer entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung genüge jedoch bereits eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Da eine nachträgliche Heilung der fehlenden Zustimmung durch die Gesellschafter ausscheide, müsse diese zwingend im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Da es sich bei § 1a Abs. 2 S. 2 KStG um eine Rechtsgrundverweisung handle, müsse für die Anwendbarkeit der §§ 20 ff. UmwStG der persönliche Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 4 UmwStG zum steuerlichen Übertragungszeitpunkt eröffnet sein. Anderenfalls sei die Option nur unter Aufdeckung der stillen Reserven der optierenden Gesellschaft möglich. Für die Heranziehung der §§ 20 ff. UmwStG sei zudem erforderlich, dass die jeweils für einen echten Formwechsel bestehenden Voraussetzungen vorlägen. Den Einbringungsgegenstand iSd. § 20 UmwStG stellten entsprechend dem echten Formwechsel die Mitunternehmeranteile der Gesellschafter dar. Handelt es sich bei der optierenden Gesellschaft nicht um eine Mitunternehmerschaft, sondern etwa um eine vermögensverwaltende Personenhandelsgesellschaft, komme § 20 UmwStG nicht zur Anwendung, sodass der

Ansatz zu Buch- und Zwischenwerten ausgeschlossen sei. Die Zurückbehaltung von im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters befindlichen, funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen bewirke die Aufdeckung der stillen Reserven hinsichtlich seines Mitunternehmeranteils. Die Möglichkeit der steuerneutralen Übertragung von funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen in anderes Betriebsvermögen sei abhängig von einer Gesamtplanbetrachtung unter Berücksichtigung des zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs der Übertragung. Auf kritische Nachfrage begründete *Link* diese Erwägungen mit Verweis auf die Ausführungen zum echten Formwechsel im Umwandlungssteuererlass 2011.

Im Folgenden veranschaulichte der Referent die Besteuerung der optierenden Gesellschaft nach den körperschaftsteuerlichen Grundsätzen. Gemäß § 1a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 KStG sei die betreffende Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft zum Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen wie eine Kapitalgesellschaft und deren Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln. Trotz dieser Fiktion könne die optierende Gesellschaft jedoch keine Organgesellschaft darstellen, da keine Möglichkeit bestünde, die formellen Voraussetzungen eines Gewinnabführungsvertrags zu wahren. Mangels Stammkapitals sei für die optierende Gesellschaft im Hinblick auf eine dahingehende, steuerrechtliche Anknüpfung die Beteiligung am Vermögen maßgebend.

Gewinnanteile der optierenden Gesellschaft würden gem. § 1a Abs. 3 S. 5 KStG neben ihrer tatsächlichen Entnahme dann als ausgeschüttet gelten, wenn der Gesellschafter deren Auszahlung mit Feststellung des Jahresabschlusses – unabhängig von seinem tatsächlichen Begehren – verlangen kann. Die – gegebenenfalls fiktive – Ausschüttung unterliege sodann dem Steuerabzug vom Kapitalertrag iSd. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG. Grenzüberschreitende Sachverhalte betreffend, würden die Ausschüttungen sowohl im Inbound- als auch im Outbound-Fall den Einkünften aus Aktien und somit Dividenden gleichgestellt.

Anschließend ging *Link* auf die Beendigung der Körperschaftsteuroption und die Rückkehr zur transparenten Besteuerung ein. Dieser Vorgang stelle wiederum gem. § 1a Abs. 4 KStG einen fingierten Formwechsel von der Kapitalgesellschaft in eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft iSd. § 9 UmwStG dar. Neben der Beendigung der Option auf Antrag (sog. Rückoption) komme bei Wegfall der persönlichen Voraussetzungen für die Option zudem eine Beendigung kraft Gesetzes in Betracht.

Zuletzt stellte *Link* die Veröffentlichung des die Option zur Körperschaftsbesteuerung betreffenden BMF-Schreibens für November 2021 in Aussicht. Im Anschluss an den interessanten und hochaktuellen Vortrag nutzten die Teilnehmenden gemeinsam mit dem Vortragenden ausgiebig die Gelegenheit eines weiteren fachlichen und persönlichen Austauschs bei Brezeln und Getränken.